



Inhalt

Verordnungen

Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit 1

Verordnungen

**Studien- und Prüfungsordnung
der Evangelischen Fachhochschule Freiburg –
Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie
und Religionspädagogik –
staatlich anerkannte Fachhochschule
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für den Bachelorstudiengang
Pädagogik der Frühen Kindheit**

Vom 14. Juli 2004

Der Landeskirchenrat hat am 14. Juli 2004 für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“ aufgrund von § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 169), im Benehmen mit dem Senat der Evangelischen Fachhochschule auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1, § 38 Abs. 1 und § 89 Abs. 7 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 6 Art der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen

- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 16 Zuständigkeiten

II. Abschnitt: Bachelorprüfung

- § 17 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 18 Fachliche Voraussetzungen
- § 19 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (Bachelorthesis)
- § 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 24 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

B. Besonderer Teil

- § 27 Studienziel
- § 28 Bestandteile des Studienganges
- § 29 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen
- § 30 Studienaufbau und Prüfungen

C. Schlussbestimmungen

- § 31 In-Kraft-Treten

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt:

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit.

§ 2

Zulassung zum Studium

(1) Zum Bachelorstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule in Baden-Württemberg erfüllt (§ 53 FHG) und über Praxiserfahrungen im Bereich Pädagogik der frühen Kindheit von mindestens sechs Monaten verfügt.

(2) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach der Immatrikulationsordnung/Zulassungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Praktika und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis).

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 130 SWS (180 ECTS-Creditpoints).

(3) Durch Beschluss des Fachbereichs Management, Bildung und Organisation der Evangelischen Fachhochschule Freiburg, dem der Bachelorstudiengang zugeordnet ist, kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

(4) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Studien- und Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gem. § 5 Abs. 3

und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Abschlussarbeit (Bachelorthesis). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Besonderen Teil werden die Fachprüfungen der Bachelorprüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen bzw. Modulen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) Im Besonderen Teil werden die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Fachprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 5

Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Die Prüfungsleistungen zur Bachelorprüfung müssen bis zum Abschluss des sechsten Semesters abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Bachelorthesis informiert. Den Studierenden werden für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung nicht spätestens vier Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorprüfung insgesamt vier Studiensemester überschreitet (§ 39 Abs. 2 FHG).

(4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 6 Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.

(2) Prüfungsleistungen können

1. mündlich (§ 7) und
2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8),
3. durch Referate,
4. durch Hausarbeiten,
5. durch praktische Arbeiten

erbracht werden.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird nach Anhörung der Behindertenbeauftragten bzw. des Behindertenbeauftragten vom Prüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt 20 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Besonderen Teil.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten werden Themen zur Auswahl gestellt.

(2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausuren wird in der Anlage zum Besonderen Teil festgelegt.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|--------------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht
ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 23) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich (§ 3 Abs. 4).

(4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist eines Monats verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Besonderen Teil bestimmten Fällen ist eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Bachelorprüfung bestanden und die Bachelorthesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorthesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Bachelorthesis wiederholt werden können.

(4) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) In den Fällen von § 11 Abs. 1 Satz 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist – angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule oder mindestens gleichwertigen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Universitäten, anderen Hochschulen und in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(6) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten trifft im Einzelfall der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Evangelischen Fachhochschule Freiburg zuständig. Er hat acht Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Wer dem Prüfungsausschuss vorsitzt, wird vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden Württemberg im Benehmen mit der Fachhochschule bestimmt. Ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den Fachbereichsräten aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, die Leiterin bzw. der Leiter des Bachelorstudiengangs, die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs, dem der Bachelorstudiengang zugeordnet ist, sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Praxisamtes sind von Amts wegen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Andere Professorinnen bzw. Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ist ein Prüfungsamt eingerichtet.

(7) An der Fachhochschule wird ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem vom Wissenschaftsministerium in Benehmen mit der Fachhochschule bestimmten Vorsitzenden, der Rektorin bzw. dem Rektor, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamts. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung bezüglich Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen;
2. Entscheidung bezüglich Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Fachhochschule;
3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 12 Abs. 4) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 FHG.
4. Entscheidung über Rechtsbehelfe.

§ 15

Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zur oder zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

§ 16

Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),

2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),

3. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 15)

ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

II. Abschnitt:

Bachelorprüfung

§ 17

Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 4 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiums durchgeführt.

§ 18

Fachliche Voraussetzungen

Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.

§ 19

Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Im Besonderen Teil wird für die Bachelorprüfung festgelegt, welche Fachprüfungen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Besonderen Teil zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 20

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierende bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einer späteren Ausgabe des Themas der Bachelorthesis zustimmen.

(2) Die Bachelorthesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an

der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorthesis kann in begründeten Ausnahmefällen auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorthesis im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorthesis in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Bachelorthesis erfolgt auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorthesis veranlasst.

(4) Die Bachelorthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis beträgt drei Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuenden bzw. des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis eingehalten werden kann.

§ 21

Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Bachelorthesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Bachelorthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bachelorthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer

Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 22

Zusatzfächer

Studierende können sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 aus den Fachnoten und der Note der Bachelorthesis. Im Besonderen Teil wird für einzelne Fachnoten und die Note der Bachelorthesis eine besondere Gewichtung vorgesehen.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Bachelorthesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 9 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammer zu versehen. Ferner werden in einem *Diploma Supplement* die Studienrichtung („in Pädagogik der Frühen Kindheit“) sowie – auf Antrag – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studierendauer aufgenommen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24

Bachelorgrad und Bachelorurkunde

(1) Die Evangelische Fachhochschule Freiburg -- Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – verleiht nach bestandener Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

§ 27 Studienziel

(1) Ziel des Bachelorstudienganges Pädagogik der Frühen Kindheit ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage für die Übernahme einer Tätigkeit in Bildungsinstitutionen der Frühen Kindheit zu befähigen.

(2) Es sollen berufsqualifizierende Fähigkeiten in acht Kernbereichen erworben werden:

1. Fähigkeiten, Bildung als ganzheitlichen Prozess des Lernens und der Förderung der Identitätsentwicklung gestalten zu können;

2. Fähigkeiten, entwicklungsförderliche Beziehungen zu Kindern und deren Bezugspersonen gestalten zu können;
3. Religionspädagogische und religionsdidaktische Kompetenzen;
4. Fähigkeiten, die Lebenswelt von Kindern konsequent in das pädagogische Handeln einzubeziehen und die Bildungs-Institutionen der frühen Kindheit als vernetzte Lern- und Lebensorte in einem Gemeinwesen zu gestalten;
5. Fähigkeiten zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund bzw. aus unterschiedlichen Sozialisationszusammenhängen (Interkulturelle und interreligiöse Kompetenz);
6. Fähigkeiten, pädagogisch unter einer geschlechtsbezogenen Perspektive handeln zu können (Gender-Kompetenz);
7. Fähigkeiten, Bildungseinrichtungen der Frühpädagogik (oder Untergliederungen davon) leiten und organisieren zu können (Managementkompetenz);
8. Fähigkeiten, eigenständig wissenschaftlich arbeiten zu können.

§ 28 Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 130 Semesterwochenstunden.

(2) Das Studium ist nach Modulen gegliedert, denen wiederum Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten (hieraus errechnen sich die Semesterwochenstunden, SWS) und Zeiten des Selbststudiums zusammen.

Die Module werden nach dem European Transfer Credit System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Credit-Points (CP) zugeordnet.

Das Studium umfasst insgesamt 180 CP.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

Pro = praxisbezogenes Projekt.

(4) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 6 festgelegt.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

H = Hausarbeit

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung

R = Referat

B = schriftlicher Bericht über eine Projektarbeit bzw. andere anwendungsbezogene Lernform.

Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

B = Bericht

H = Hausarbeit

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung

P = Protokoll bzw. Praktische Übung

R = Referat

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. bei Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle durch „WP“ gekennzeichnet. Lehrveranstaltungsübergreifende

Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

(5) Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient.

§ 29

Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen

Bei den in § 28 mit „WP“ gekennzeichneten Lehrangeboten besteht in den jeweiligen Lernbereichen (Modulen) eine Wahlmöglichkeit der Prüfungsleistungen. Die Studierenden müssen zu Beginn des Semesters sich für eine der angebotenen Prüfungsleistungen entscheiden.

§ 30

Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges Pädagogik der Frühen Kindheit erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Kernkompetenzen, Module und Lehrveranstaltungen

1.1. Kernkompetenz 1: Bildung als ganzheitlicher Prozess des Lernens und der Identitätsentwicklung (1)

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamtworkload	SWS	CP	Prüfungsart PVL	Prüfungsart PL
1.1 Bezugswissenschaftliche Grundlagen; Förderung der Lernkompetenzen und Didaktik im Elementarbereich	10	1.1.1 Psychologie	V	1	15	15	30	1	1		Eine Gesamtk
		1.1.2 Pädagogik	V	1	15	15	30	1	1		s.o.
		1.1.3 Didaktik	Ü	1	15	15	30	1	1		s.o.
		1.1.4 Soziologie	S	1	15	15	30	1	1		s.o.
		1.1.5.1 Lernpsychologie; Neuropsychologische Grundlagen; Lernen in der „Zone der nächsten Entwicklung“; Erwerb von Problemlösefähigkeiten	S	1	15	45	60	1	2		R
		1.1.5.2 Lernen als sozialer und interaktiver Prozess	S	1	30	30	60	2	2	P	
1.1.5.3 Lernsettings in der Elementarpädagogik (Projektlernen, forschendes Lernen, Lernen durch Handlung)	Ü/Pro	1	15	45	60	1	2		B		
1.2 Förderung der Identitätsentwicklung in der multiphasealen Welt	5	1.2.1 Förderung von Ich-Stärke und Resilienz; Förderung der Selbststeuerung	S	4	30	30	60	2	2		R
		1.2.2 Förderung Sozialer Kompetenz	Ü	4	15	45	60	1	2	B	
		1.2.3 Förderung von Orientierungs- (Pluralismus-) Kompetenz	S	4	15	15	30	1	1	P	

Kernkompetenz 1: Bildung als ganzheitlicher Prozess des Lernens und der Identitätsentwicklung (2)

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamtworkload	SWS	CP	Prüfungsart PVL	Prüfungsart PL
1.3 Ganzheitliche Förderung des Lernens und der Bildung von Kindern in verschiedenen Bereichen und: Förderung der Sprachentwicklung	20										
1.3.1. Erwerb von Sprache und Sprachförderung	5	1.3.1.1 Sprachpsychologische und -pädagogische Grundlagen; Praxis der (spielerischen) Sprachförderung	S/Ü	4	45	45	90	3	3	HA	
		1.3.1.2 Zweisprachigkeit	Ü	4	30	30	60	2	2	P	
1.3.2 Bereichsspezifisches Lernen in der frühen Kindheit	15	1.3.2.1 Orientieren in Umwelt und Natur: Naturwissenschaftliche Bildung	Ü/Pro	1	45	45	90	3	3	P	Wahlweise
		1.3.2.2 Ordnung in der Welt: Mathematische Bildung	Ü/Pro	bis	45	45	90	3	3	P	ein
		1.3.2.3 Orientieren in der Welt: Geografische und politische Bildung (Die Kita; Mein Dorf.)	Ü/Pro	5	45	45	90	3	3	P	B
		1.3.2.4 Orientieren im Alltag: z.B. elementare Verkehrserziehung	Ü/Pro	dto	45	45	90	3	3	P	dto
		1.3.2.5 Orientierung in der Zeit: Früher und Heute: Historische Bildung	Ü/Pro	dto	45	45	90	3	3	P	dto

Kernkompetenz 1: Bildung als ganzheitlicher Prozess des Lernens und der Identitätsentwicklung (3)

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamtworkload	SWS	CP	Prüfungsart PVL	Prüfungsart PL
1.4 Förderung von Kindern mit Benachteiligungen, Behinderungen und/oder besonderen Bedürfnissen	10	1.4.1.1 Gesundheit, Krankheit, Störung; Prävention und Gesundheitsförderung	S	3	30	30	60	2	2	R	
		1.4.1.2 Entwicklung unter erschwerten Bedingungen	V	3	15	15	30	1	1	P	
		1.4.2 Diagnostik	Ü	3	15	45	60	1	2	P	
		1.4.3 Inklusivpädagogik	Ü/Pro	3	30	60	90	2	3		HA
		1.4.4 Überblick über verschiedene Förder- und Therapiemöglichkeiten	S	3	15	45	60	1	2	P	
1.5 Förderung von Bewegung und Kreativität	10	1.5.1 Bewegungsförderung, Psychomotorik	Ü	1	30	30	60	2	2	P	wahlweise
		1.5.2 Musische Bildung	Ü	bis	30	30	60	2	2	P	ein
		1.5.3 Darstellung (ästhetische Bildung, Theater...)	Ü	5	30	30	60	2	2	P	R
		1.5.4 Förderung der Entwicklung von Spiel und Kreativität	Ü	dto	30	30	60	2	2	P	dto
		1.5.5 Medienpädagogik	Ü	dto	30	30	60	2	2	P	dto
1.6. Praktikum I	10			1							B

1.2. Kernkompetenz 2: Beziehungskompetenz und Selbstreflexivität

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamtworkload	SWS	CP	Prüfungsart PVL	Prüfungsart PL
2.1 Selbstreflexivität und berufliche Identitätsfindung	5	2.1.1 Sich selber verstehen (Selbsterfahrung)	S	2	60	30	90	3	3	P	
		2.1.2 Entwickeln eigener beruflicher Identität	Ü	2	15	45	60	1	2		B
2.2 Professionelle Beziehungsgestaltung und deren Voraussetzungen	5	2.2.1 Beobachten und erklären	Ü	2	15	15	30	1	1	P	
		2.2.2 Kommunikationsfähigkeit	S	2	15	15	30	1	1	P	
		2.2.3 Realisierung entwicklungsförderlicher Beziehungsparameter; Professionelle Beziehungsgestaltung	Ü/Pro	2	45	45	90	3	3		R
2.3 Arbeiten in und mit Gruppen	5	2.3.1 Arbeiten mit Gruppen	S/Ü	3	30	60	90	2	3		R
		2.3.2 Arbeiten im Team	S	3	30	30	60	2	2	P	

1.3. Kernkompetenz 3: Religionspädagogische und -didaktische Kompetenz

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamtworkload	SWS	CP	Prüfungsart PVL	Prüfungsart PL
3.1 Religionspädagogik und -didaktik als Wissenschaft	5	3.1.1 Anthropologie und Religionskunde I (Christentum)	S	2	30	30	60	2	2		R
		3.1.2 Religionskunde II: Judentum und Islam	V	2	15	15	30	1	1	P	
		3.1.3 Sinn- und Glaubenssuche bei Kindern im Elementarbereich	Ü	2	30	30	60	2	2	P	
3.2 Religionspädagogik als Handlungsorientierung	5	3.2.1 Inhalte religiösen Lernen in der Kindertagesstätte	Ü/Pro	3	30	60	90	2	3		B
		3.2.2 Praxis der Religionspädagogik und -didaktik	Ü	3	15	45	60	1	2	P	
3.3 Methoden der Religionspädagogik	5	3.3.1 Methoden (z.B. Erzählen, Spielen, Basteln, Singen usw.)	Ü	5	45	75	120	3	4	P	
		3.3.2 Evaluation religiöser Lernprozesse	S	5	15	15	30	1	1		K

1.4. Kernkompetenz 4: Lebensweltorientierung

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamtworkload	SWS	CP	Prüfungsart PVL	Prüfungsart PL
4.1 Kindertagesstätte als vernetzter Lern- und Lebensort	5	4.1.1 Die Kita im gesellschaftlichen Kontext	S	1	30	30	60	2	2	P	
		4.1.2 Early Excellence Centers	S/Pro	1	30	60	90	2	3		B
4.2 Arbeit mit Bezugspersonen	5	4.2.1 Stärkung elterlicher Kompetenz	Ü	5	45	45	90	3	3		R
		4.2.2 Familien in besonderen Lebenslagen	S	5	30	30	60	2	2	P	
4.3 Case Management für Kinder	5	4.3.1 Erziehungspartnerschaft	S	5	30	30	60	2	2	P	
		4.3.2 Übergänge (zur Schule, in andere Gruppen, zu anderen Fördermöglichkeiten...)	S/Ü	5	30	60	90	2	3		B

1.5. Kernkompetenz 5: Interkulturelle und Interreligiöse Kompetenz

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamtworkload	SWS	CP	Prüfungsart PVL	Prüfungsart PL
5.1 Kompetenz zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund bzw. aus unterschiedlichen Sozialisationszusammenhängen	5	5.1.1 Verstehen unterschiedlicher Kulturen und Religionen; Bedeutung von Migration	S	4	15	15	30	1	1	P	
		5.1.2 Interkulturelle (Elementar-) Pädagogik und Zusammenarbeit mit Eltern	Ü	4	30	30	60	2	2		R
		5.1.3 Verständigung in anderen Sprachen	Ü	4	30	30	60	2	2	P	
5.2 Kompetenz zum Vergleich unterschiedlicher Bildungssysteme und zur Arbeit darin	10	5.2.1 Vergleich von Bildungssystemen	S	4	15	15	30	1	1	P	
		5.2.2 Praktikum II (möglichst im Ausland)		4					9	B	

1.6. Kernkompetenz 6: Gender-Kompetenz

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamtworkload	SWS	CP	Prüfungsart PVL	Prüfungsart PL
6.1 Geschlechtsspezifische Sozialisation	5	6.1.1 Geschlechtszugehörigkeit und gesellschaftliche Bedingungen	V	2	15	15	30	1	1	P	
		6.1.2 Geschlechtsspezifische Sozialisation aus soziologischer Perspektive	S	2	30	30	60	2	2		wahlweise
		6.1.3 Geschlechtsspezifische Sozialisation aus psychologischer Perspektive	S	2	30	30	60	2	2		R
6.2 Geschlechtsspezifische Pädagogik	5	6.2.1 Geschlechtsspezifische Pädagogik	S	3	30	30	60	2	2	P	
		6.2.2 Pädagogik des partnerschaftlichen Umgangs	S	3	15	15	30	1	1	P	
		6.2.3 Forschungsprojekt	Pro	3	15	45	60	1	2		B
6.3 Gender Mainstreaming	5	6.3.1 Einführung in die Grundlagend des Gender Mainstreaming	S	6	15	45	60	1	2	p	
		6.3.2 Praktische Umsetzung von Gender Mainstreaming in gesellschaftlichen Kontexten	S	6	15	15	30	1	1	p	
		6.3.3 Gender Mainstreaming in der KiTa	Pro	6	15	45	60	1	2		B

1.7. Kernkompetenz 7: Managementkompetenz

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PVL	Prüfungsart PL
7.1 Leitungskompetenz	5	7.1.1 Organisationsentwicklung	V	5	15	15	30	1	1		K
		7.1.2 Personalführung	S	5	30	30	60	2	2	P	
		7.1.3 Beratungskompetenz	Ü	5	30	30	60	2	1	P	
7.2 Verwaltungshandeln	5	7.2.1 Verwaltungshandeln und Buchführung	S/Ü	2	30	60	90	2	3		K
		7.2.2 Rechtliche Grundlagen	S	2	30	30	60	2	2		R
7.3 Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	5	7.3.1 Marketingkonzepte und -strategien	S	6	30	30	60	2	2	P	
		7.3.2 Öffentlichkeitsarbeit und Präsentationstechniken	Ü	6	30	30	60	2	2		R
		7.3.3 Fundraising und Sponsoring	V	6	15	15	30	1	1	P	
7.4 Qualitätsmanagement	5	7.4.1 Grundlagen des Qualitätsmanagements	S	6	30	30	60	2	2	P	
		7.4.2 Spezifische QM-Verfahren für Institutionen des Elementarbereichs	Ü/Pro	6	30	60	90	2	3		B

1.8. Kernkompetenz 8: Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PVL	Prüfungsart PL
8.1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3	8.1.1 Übung: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	1	30	60	90	2	3		R
8.2 Forschungsmethoden- und Evaluationskompetenz	5	8.2.1 Einführung in Forschungs- und Evaluationsmethoden	V	5	15	15	30	1	1	P	
		8.2.2 Vertiefung: Qualitative Forschungs- und Evaluationsverfahren	Ü	5	30	30	60	2	2		wahlweise
		8.2.3 Vertiefung: Quantitative Forschungs- und Evaluationsverfahren	Ü	5	30	30	60	2	2		B
8.3 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10			6		300			10		
8.4 Mündliche Abschlussprüfung	2			6		60			2		

C. Schlussbestimmungen

§ 31
In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)